



**BEBAUUNGSPLAN**  
**„ZWISCHEN RÖMERSTRASSE UND**  
**KETTIGER STRASSE“**

**– ALLGEMEINE VORPRÜFUNG**  
**DES EINZELFALLS GEMÄSS**  
**§ 7(1) UVPG**

**Bearbeitung:**



WeSt-Stadtplaner GmbH  
Tannenweg 10  
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: [west-stadtplaner@t-online.de](mailto:west-stadtplaner@t-online.de)

Dipl.-Ing. Dirk Strang

**Verfahren:**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG  
nach § 7 (1) UVPG  
zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens  
nach §13b BauGB

**Projekt:**

Stadt Mülheim-Kärlich  
Bebauungsplan „Zwischen Römerstraße  
und Kettiger Straße“  
Begründung

**Stand:**

September 2021



---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

1	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG .....	4
2	NACHWEIS DER UVP-PFLICHT.....	4
3	DATEN UND INFORMATIONSGRUNDLAGEN.....	5
4	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG IM EINZELFALL.....	6
4.1	Allgemeines .....	6
4.2	Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens .....	7
4.3	Überschläge Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes .....	12
4.4	Überschläge Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes .....	14
5	ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG .....	15

---

## 1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

---

Die Stadt Mülheim-Kärlich beabsichtigt die Ausweisung neuer Siedlungsflächen für das Wohnen im Bereich „Bebauungsplan „Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße“.

Der Stadtrat von Mülheim-Kärlich hat in der Sitzung am 31.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

In seiner Sitzung am 20.12.2018 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufzustellen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm stellt den überwiegenden Teil der zur Überplanung anstehenden Parzellen bereits als Wohnbaufläche dar. Mit der angestrebten Aufstellung des Bebauungsplans greift die Stadt die seinerzeit bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans definierten Planungsziele auf und strebt nunmehr die Umsetzung der bereits festgelegten Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen an.

Mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen möchte die Stadt den bestehenden Nachfragebedarf nach geeigneten Wohnbauflächen befriedigen. Die Bereitstellung von Wohnbauflächen ist – „ungeachtet“ des seitens der Regional- und Landesplanung geforderten statistischen Nachweises zum tatsächlichen Wohnbauflächenbedarf - vor dem Hintergrund der gesamtheitlichen Entwicklung im Bereich der Stadt und der Verbandsgemeinde Weißenthurm aus planerischer Sicht geboten und auch gerechtfertigt. Den Angaben des statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz ist zu entnehmen, dass die Stadt in den letzten Jahrzehnten ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum verzeichnet und zum Stichtag 31.12.2019 mit 11.215 Einwohnern den vorläufigen Höchststand erreicht. Damit verläuft die Entwicklung entgegen dem demographische Trend einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und die Stadt weist die Merkmale einer Wachstumsgemeinde auf.

Insgesamt führt diese Situation dazu, dass im Stadtgebiet ein ständiger Bedarf an geeigneten Wohnbauflächen besteht, der sich aus den zuvor dargelegten Gründen nicht nur auf die einheimische Bevölkerung erstreckt.

Der wesentliche Bestandteil der vorliegenden Planungskonzeption ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 26.257 m<sup>2</sup>.

Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung i.S. des § 30 BauGB bedarf es der Neuausweisung bzw. Herstellung von Verkehrsflächen. Hierzu sieht der Bebauungsplan zwischen den bereits bestehenden Erschließungsstraßen „Kettiger Straße“ und „Heeresstraße“ die Herstellung einer innergebietslichen Erschließungskonzeption in Form eines Ring-systems vor. Die Größe der Verkehrsflächen „neu“ beträgt ca. 4.914 m<sup>2</sup>.

---

## 2 NACHWEIS DER UVP-PFLICHT

---

Im vorliegenden Planungsfall handelt es sich nicht um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Ziffer 18 gemäß der Anlage 1 zum UVPG.

Jedoch ist ein Vorhaben nach LUVPG betroffen. Zur Sicherstellung der Erschließung der im geplanten Wohngebiet gelegenen Grundstücke müssen Straßen hergestellt werden. Hierzu trifft der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 11 BauGB die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen.

Gemäß der Anlage 1 „Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben“, Ziffer 3.5 handelt es hierbei um den Bau von öffentlichen Straßen nach § 3 LStrG.

Für das geplante Vorhaben ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) i.S. des § 7 (1) Satz 1 UVPG durchzuführen.

Für das vorliegende Verfahren hat die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB grundsätzlich die Konsequenzen, dass von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, Angaben über umweltbezogene Informationen und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden kann.

Da die Grundfläche kleiner als 10.000 m<sup>2</sup> ist, reduzieren sich die Anforderungen an die Prüfung der Ausschlusskriterien, die sich allein auf folgende Prüfungsgegenstände beschränkt: erstens, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, und zweitens, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Ist dies nicht der Fall, kommen die in § 13a Abs. 2 geregelten Verfahrenserleichterungen zum Tragen.

Sofern für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

---

### **3 DATEN UND INFORMATIONSGRUNDLAGEN**

---

#### Gesetze und Vorschriften:

- Baugesetzbuch,
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen,
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz Rheinland-Pfalz,
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel),
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz,
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten,
- FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- Vogelschutz- Richtlinie,
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz,
- Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz.

#### Internet:

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS),
- Geoportal Rheinland-Pfalz.

#### Sonstige:

- Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV),
- Regionaler Raumordnungsplan Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald 2017,
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

---

## **4 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG IM EINZELFALL**

---

### **4.1 Allgemeines**

Ziel der Vorprüfung im Einzelfall ist die Klärung, ob gewisse Prüfwerte überschritten werden und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedingen.

Die Vorprüfung im Einzelfall soll überschlägig erfolgen. Ein Detaillierungsgrad wie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Dennoch muss die Vorprüfung hinreichend konkret sein, um dem Anspruch an eine ordnungsgemäße Zusammenstellung des Abwägungsmaterials gerecht zu werden.

Maßstäbe für die Bewertung der bauplanerischen bedeutsamen Umweltauswirkungen der Vorhaben in vorgelagerten Verfahren sind die gesetzlichen Umwelanforderungen, die sich aus den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 BauGB ergeben in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Maßstäbe können sein

- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt (§ 1 (5) BauGB),
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 (5) BauGB),
- allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (6) BauGB Nr. 1),
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 (6) BauGB Nr. 4),
- Belange des umweltrelevanten Schutzgüter (§ 1 (6) BauGB Nr. 7 und § 1a BauGB),
- Bodenschutzklausel,
- umweltbezogene Ziele von Raumordnung und Landesplanung,
- umweltbezogene Darstellungen im Flächennutzungsplan,
- umweltbezogene Aussagen in Fachplänen
- Eingriffsregelung sowie
- das Trennungsgebot des § 50 BImSchG.

Die Stadt soll anhand des vorliegenden Ergebnisses in der Lage sein, ein abschließendes Urteil über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt abgeben zu können.

#### 4.2 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Nr.	Kriterium	Bewertung unerheblich (0) weniger erheblich (1) erheblich (2)
-----	-----------	--

1	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	<b>Bewertung</b>
1.1	<b>Größe des Vorhabens</b>	<b>Bewertung</b>
	<p>Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 34.560 m<sup>2</sup>. Der Anteil der künftigen Gemeindestraße beträgt ca. 4.914 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Planstraße A verläuft zwischen der „Kettiger Straße“ und der „Heeresstraße“. Sie bildet das Rückgrat der inneren Erschließung. Von dieser Straße zweigen die Planstraßen B bis D ab und erschließen in Ringform die angrenzenden Baugrundstücke.</p> <p>Die Planstraßen weisen Breiten von 6 m auf. Die Planstraße A hat die Funktion einer Wohnsammelstraße. Die Planstraßen B bis D werden als Wohnanliegerstraßen ausgebildet.</p> <p>Die Erschließungskonzeption sieht das Entstehen von zwei sogenannten Angern vor. Hierbei handelt es sich um eine platzähnliche Aufweitung des Straßenraumes. Diese Anger weisen mehrere Funktionen auf. Zum einen sollen sie den Verlauf der jeweils in sie einmündenden Planstraßen unterbrechen und eine Fortführung in versetzter Form herbeiführen. Auf diese Weise kann eine Geschwindigkeitsreduzierung bewirkt werden.</p> <p>Weiterhin übernehmen die „Anger“ neben der Funktion als Verkehrsfläche auch die Funktion einer gebietsbedeutsamen Kommunikationsstätte, auf der auch temporär stattfindende Veranstaltungen wie etwa ein Straßenfest aus planungsrechtlicher Sicht zulässig sind. Des Weiteren kann eine Nutzung für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgen.</p> <p>Am östlichen Rand wird von der Planstraße C eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in Richtung „Mauritiusstraße“ festgesetzt. Diese übernimmt die Funktion eines Fußwegs. Dementsprechend dient sie der fußläufigen Anbindung des Neubaugebietes.</p> <p>Zu Ausbaudetails sind in der Ebene des Bebauungsplans keine Aussagen enthalten. In dieser Planungsebene steht die planungsrechtliche Sicherung der für die Abwicklung des Verkehrs notwendigen Flächen im Vordergrund.</p> <p>Lt. vorliegendem Konzept sollen über die Planstraßen 49 Baugrundstücke, die lediglich nur mit Einzelhäusern mit höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude bebaut werden dürfen, erschlossen werden. Das Verkehrsaufkommen durch die neu hinzukommenden Baugrundstücke lässt sich demnach wie folgt berechnen:</p>	unerheblich (0)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der Baugrundstücke = 48</li> <li>▪ Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude = 2</li> <li>▪ Wohneinheiten „neu“ = 96</li> <li>▪ Belegungsdichte Personen/ Wohneinheit = 2,2</li> <li>▪ Einwohner „neu“ = 211</li> <li>▪ Anzahl der Pkw je Einwohner in Mülheim-Kärlich (gemäß Statistischem Landesamt RLP (01.01.2019) 7.789 Pkw/ 11.215 Einwohner = 0,695 Pkw/ EW</li> <li>▪ Verkehrsaufkommen = 211 EW * 0,695 Pkw/ EW = 147 Pkw</li> </ul> <p>Unterstellt man 2,5 Fahrzeugbewegungen pro Tag, ergeben sich ca. 368 Fahrzeugbewegungen.</p>	
<b>1.2</b>	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	<b>Bewertung</b>
	<p>Die „Heeresstraße“ sowie die „Kettiger Straße“ übernehmen als innerörtlich bedeutsame Erschließungsstraßen nicht nur die Erschließung der unmittelbar anliegenden Baugrundstücke. So ist über die „Kettiger Straße“ der südlich des Plangebiets gelegene Schützenplatz erschlossen. Diese mündet in einer Entfernung von ca. 570 m zum derzeit bebauten Ortsrand in die „Heeresstraße“.</p> <p>Die „Heeresstraße“ dient der Erreichbarkeit der nördlich des Plangebiets gelegenen Tennisanlage sowie von 2 landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen. Sie weist zudem die Funktion einer Verbindungsstraße zwischen Mülheim-Kärlich und Kettig auf und hat somit überörtliche Bedeutung. Die Verkehrsbelastung beträgt gemäß Angabe der Verbandsgemeinde Weißenthurm ca. 2.943 Kfz/ Tag.</p> <p>Die neu hinzukommenden Erschließungsstraßen übernehmen ausschließlich eine gebietsbezogene Funktion in Form der Erschließung der Baugrundstücke. Eine Erschließung anderweitiger Einrichtungen und Vorhaben erfolgt hierüber nicht.</p>	Unerheblich (0)



1.3	<b>Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	<b>Bewertung</b>
	<p>Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche haben eine Größe von ca. 4.914 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Straßen werden ausschließlich auf bisher der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Flächen hergestellt.</p> <p>Für diese Flächen bestehen anthropogene Vorbelastungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Neben dem Dünger- und Pestizid-Einsatz ist das regelmäßige Befahren mit landwirtschaftlichen Geräten im Rahmen der Bewirtschaftung der Sonderkulturen zu erwähnen. Hieraus ist insbesondere auf den „Fahrstreifen“ zwischen den Sonderkulturpflanzungen eine Verdichtung des Untergrundes gegeben,</p> <p>Mit der angestrebten Errichtung der Planstraßen erfolgt nunmehr eine dauerhafte Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen.</p> <p>oder sonstige erstmalige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden mit der Umsetzung der Verkehrsfläche nicht hervorgerufen.</p>	unerheblich (0)
1.4	<b>Abfallerzeugnis</b>	<b>Bewertung</b>
	<p>Der angestrebte Bau der Gemeindestraßen führt zu keiner Erzeugung von Abfall.</p> <p>Anhaltspunkte für nachteilige Umweltauswirkungen liegen nicht vor.</p>	unerheblich (0)
1.5	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>	<b>Bewertung</b>
	<p>Nachfolgend wird eine Abschätzung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen durch zu erwartende Lärm-, Licht- und Geruchsimmissionen und deren Auswirkungen für die Schutzgüter Luft/ Klima sowie den Mensch vorgenommen.</p> <p><u>Verkehr und Lärm</u></p> <p>Der gebietsbezogene Verkehr wird über die innergebietlichen Planstraße sowie die „Kettiger Straße“ und die „Heeresstraße“ abgeleitet.</p> <p>Die bereits vorhandenen Gemeindestraßen weisen eine ausreichende Querschnittsgestaltung und Leistungsfähigkeit für die Aufnahme des anfallenden Verkehrs auf.</p> <p>Die in Nummer 1.1 angeführte überschlägige Verkehrsermittlung zeigt eine mögliche Verkehrsbelastung von ca. 368 Fahrzeugbewegungen/ Tag. Diese werden – wie bereits erwähnt – über die o.a. Gemeindestraßen abgeleitet. Hinsichtlich der vergleichbaren Rahmenbedingungen hinsichtlich Leistungsfähigkeit, der Streckenführung sowie die Erreichbarkeit innerörtlich bedeutender Einrichtungen über diese Straßen lässt eine Verteilung des gebietsbezogenen Verkehrs auf die „Kettiger Straße“ und die „Heeresstraße“ erwarten.</p> <p>Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV ist eine Lärmzunahme "wesentlich", wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV gilt dasselbe, wenn der Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird.</p>	unerheblich (0)

	<p>Der prognostizierte Mehrverkehr führt zu keiner Verdoppelung des auf den Gemeindestraßen bereits heute bestehenden Verkehrsaufkommens. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	
	<p><u>Klima/ Lufthygiene</u></p> <p>Durch Verkehrsbewegungen kann es zu verkehrsbedingten Licht-, Schall- und Schadstoffimmissionen kommen.</p> <p>Luftschadstoffbelastungen werden sich aus einer möglichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergeben. In diesem Zusammenhang ist jedoch auszuführen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits heute Beeinträchtigungen durch die eingesetzten landwirtschaftlichen (motorisierten) Geräte bestehen.</p> <p>Die angestrebte Siedlungsentwicklung betrifft bisher noch unbebaute Flächen, die eine Bedeutung als Kaltluftproduktionsfläche für die angrenzenden Siedlungsflächen haben. Eine übergebietliche Bedeutung ist daher nicht abzuleiten. Die Kaltluftproduktion auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen bleibt unverändert erhalten.</p> <p>Mit der Ausweisung der Verkehrsflächen können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Herausbildung von Wärmeinseln durch die Versiegelung und</li> <li>▪ Auswirkungen für das Kleinklima durch die zu erwartende Versiegelung in Form von Aufwärmung.</li> </ul> <p>Diesen Auswirkungen kann jedoch durch die Umsetzung von Baumpflanzungen im Straßenraum entgegengewirkt werden.</p> <p>Staubentwicklungen sind nur während der Bauphase zu erwarten, die sich über einen überschaubaren Zeitraum erstrecken. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Staubbelastung zu rechnen.</p> <p>Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu lokalen Erschütterungen durch den Einsatz der Baumaschinen kommen. Diese erstrecken sich jedoch nur über einen sehr begrenzten Zeitraum.</p> <p>Von dem Vorhaben gehen i.d.R. keine Geruchsentwicklungen aus.</p> <p>Mit dem Bau der Planstraßen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Lufthygiene zu erwarten.</p>	<p>unerheblich (0)</p>
	<p><u>Lichtimmissionen</u></p> <p>Das von Außenbeleuchtungen an Straßen ausgehende Licht kann, eine Belästigung darstellen.</p> <p>Lichtemittierende Anlagen sind deshalb so zu errichten und betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert beziehungsweise vermindert werden. Ausschlaggebend dabei ist der jeweilige Stand der Technik. Nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind gänzlich zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p>	<p>unerheblich (0)</p>

	<p>Als Grundlage für die neutrale und sachliche Beurteilung von Lichteinwirkungen können die Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (Fassung vom 13. September 2012) herangezogen werden, für die anhand der konkreten lichttechnischen Planung in der Planvollzugsebene die Beurteilung erfolgt.</p> <p>Lichtimmissionen im Bereich der geplanten öffentlichen Straße können durch die Straßenbeleuchtung entstehen. Durch den Einsatz entsprechender Leuchtmittel und Ausrichtung der Laternen sind diese Auswirkungen jedoch vermeidbar und lösen keine Beeinträchtigungen aus.</p>	unerheblich (0)
1.6	<p><b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wirtschaftlichen Erkenntnisse zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere im Blick auf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</li> <li>- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</li> </ul>	unerheblich (0)
	<p>Mit der geplanten Errichtung der Wohnstraßen sind keine direkten anlage- und betriebsbedingten Unfallrisiken zu erwarten.</p> <p>Das geplante Vorhaben erfordert keine Lagerung, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Ein indirektes Unfallrisiko wird evtl. durch den vom Vorhaben ausgelösten Anliegerkehr in das bzw. aus dem Plangebiet entstehen.</p> <p>Jedoch kann das Verhalten der Verkehrsteilnehmer nicht durch das Vorhaben beeinflusst werden, so dass dieser Belang für diese Prüfung vernachlässigt werden kann.</p>	
1.7	<p><b>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</b></p>	
	<p>Derzeit liegen keine Erkenntnisse zum Vorkommen möglicher Altlasten vor.</p>	unerheblich (0)

Ergebnis:

Die überschlägige Prüfung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens zeigt, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### 4.3 Überschlüsse Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes

2	<b>Standortbezogene Merkmale</b>	<b>Bewertung</b>
2.1	<b>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.</b>	<b>Bewertung</b>
	Die zur Überplanung anstehenden Flächen dienen bisher der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Sonderkulturanbau).	unerheblich (0)
2.2	<b>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes</b>	<b>Bewertung</b>
	<p>Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die unmittelbar angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsflächen bestehen für einzelne Schutzgüter (Boden und Wasser) bereits anthropogene Vorbelastungen. Diese haben zu einer Einschränkung der Funktionen dieser Schutzgüter geführt.</p> <p>Die für die Herstellung der Straßen angedachten Flächen dienen – wie bereits erwähnt – ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung (Sonderkulturanbau [Erwerbsobstbau]).</p> <p>Schützenwerte Biotope bzw. besonders und/oder streng geschützte Tiere sind im Bereich der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen bisher nicht nachgewiesen worden.</p> <p>Das Plangebiet hat aufgrund der Ortsrandlage eine Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Insbesondere können Auswirkungen für das Landschaftsbild durch die Einsehbarkeit bzw. die Fernwirkung des hinzukommenden Vorhabens entstehen.</p> <p>Die geplante Neuausweisung der Siedlungsfläche erfolgt allerdings in eine durch anthropogene Vorbelastungen gekennzeichnete Situation hinein. Mit der Planung werden neue Bauvorhaben hinzukommen, die entsprechend in die Landschaft wirken. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild durch die hinzukommenden Gebäude und Freiflächen neu gestaltet.</p> <p>Eine aktive Funktion für die Feierabend- und Naherholung haben die Flächen nicht. Die der intensiven Nutzung als Sonderkulturflächen unterliegenden Flächen stehen im Privateigentum und sind somit für den Erholungssuchenden zugänglich sind. Sie können lediglich durch ihr „Erscheinungsbild“ das Wohlbefinden des Erholungssuchenden beeinflussen etwa zur Blütezeit im Frühjahr.</p> <p>Der Stadt ist bewusst, dass mit der Ausweisung einer Siedlungsfläche keine vollständige Behebung der optischen Störungen im Landschaftsbild erfolgen kann. Ein Planungsziel ist daher eine landschaftsgerecht „Neugestaltung“ des Planvorhabens. Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können, werden in der Ebene des Bebauungsplans verschiedene Festsetzungen wie</p>	unerheblich (0)

	<p>etwa die Steuerung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen, die Bauweise sowie Maßnahmen zur inneren und randlichen Eingrünung getroffen.</p> <p>Im Bereich des Vorhabens sind nach derzeitigem Kenntnissstand keine Bodendenkmale im Sinne des DSchG registriert.</p>	
<b>2.3</b>	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:</b>	
<b>2.3.1</b>	<p><b>NATURA-2000 Gebiete</b></p> <p>Die zur Überplanung anstehenden Flächen liegen in keinem Natura-2000-Gebiet. Auch ist in räumlicher Nähe kein Schutzgebiet vorhanden.</p> <p>Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden bzw. von der Planung betroffen.</p>	unerheblich (0)
<b>2.3.2</b>	<p><b>Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG einschließlich sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG</b></p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
<b>2.3.3</b>	<p><b>Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG</b></p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
<b>2.3.4</b>	<p><b>Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG</b></p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
<b>2.3.5</b>	<p><b>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG</b></p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
<b>2.3.6</b>	<p><b>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG oder nach Landesrecht festgesetzte Heilquellschutzgebiete</b></p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
<b>2.3.7</b>	<p><b>Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten</b> (mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien)</p> <p>Das Erreichen oder eine Überschreitung von EG-Richtlinien ist nicht zu erwarten.</p>	unerheblich (0)
<b>2.3.8</b>	<p><b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen gemäß LEP</b></p> <p>Das Plangebiet liegt im Grundzentrumzentrum Mülheim-Kärlich.</p>	unerheblich (0)

<b>2.3.9</b>	<p><b>In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</b></p> <p>Keine Betroffenheit</p>	unerheblich (0)
--------------	--	-----------------

Ergebnis:

Die überschlägige Prüfung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens zeigt, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**4.4 Überschlüsse Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes**

<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	<b>Bewertung</b>
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer 4.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	
<b>3.1</b>	<b>dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)</b>	unerheblich (0)
	Etwaige Auswirkungen sind lokal begrenzt und betreffen im Wesentlichen die neu hinzukommende Wohnbebauung.	
<b>3.2</b>	<b>dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der möglichen Auswirkungen</b>	unerheblich (0)
	Das Vorhaben ruft keine Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter hervor.	
<b>3.3</b>	<b>der Schwere und Komplexität der Auswirkungen</b>	unerheblich (0)
	Die Auswirkungen auf alle Schutzgüter durch die Herstellung der Verkehrsflächen werden nicht als schwer und komplex eingestuft.  Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen durch die geplante Planstraße sind nicht notwendig.	
<b>3.4</b>	<b>der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen</b>	unerheblich (0)
	Die geplanten Planstraßen werden keine erheblichen Auswirkungen entfalten.	
<b>3.5</b>	<b>Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</b>	unerheblich (0)
	Die Auswirkungen während der Bauphase sind nur temporär und beschränken sich somit auf einen überschaubaren Zeitraum. Sie werden daher für alle Schutzgüter im Plangebiet nicht als erheblich eingestuft.  Die geplanten Verkehrsflächen führen nicht zu erheblichen Auswirkungen.	

<b>3.6</b>	<b>Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben</b>	
	Die Planstraßen stehen nicht im Zusammenhang mit sonstigen geplanten oder zugelassenen Vorhaben und entfalten diesbezüglich keine Auswirkungen.	
<b>3.7</b>	<b>Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern</b>	
	Die geplanten Planstraßen entfalten keine erheblichen Auswirkungen. Durch das Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum eine Verbesserung in Form von Durchgrünung und Verschattung – und somit das Vermeiden des Entstehens von Wärmeinseln - vermieden werden.	

---

## 5 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

---

Die durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zeigt, dass durch die beabsichtigte Errichtung der Planstraßen A bis D keine erheblichen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Belange zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich. Somit liegt die Anwendungsvoraussetzung des beschleunigten Verfahrens vor und § 13a (1) Satz 4 steht dem nicht entgegen.

Stadt Mülheim-Kärlich, den

---

(Gerd Harner, Stadtbürgermeister)

(Siegel)